

Aktuelle Fassung	Entwurf neue Fassung (Änderungen)	Begründung
Satzung betreffend die Nutzung der Naherholungsanlage Rotter See vom 22.05.2001 Der Rat der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung vom 22.05.2001 aufgrund des § 7 der GO für das Land NRW (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) folgende Satzung beschlossen. *) zuletzt geändert durch 1. Änderung der Satzung gemäß Euro-Anpassungssatzung vom 26.10.2001 (in Kraft 1. Januar 2002) *) zuletzt geändert durch 2. Änderung der Satzung vom 5.5.2004 (in Kraft ab 12. Mai 2004) *) zuletzt geändert durch 3. Änderung der Satzung vom 03.07.2007 (in Kraft ab 11. Juli 2007) *) zuletzt geändert durch 4. Änderung der Satzung vom 18.10.2010 (in Kraft ab 27. Oktober 2010) *) zuletzt geändert durch 5. Änderung der Satzung vom 25.07.2011 (in Kraft ab 03. August 2011)	Satzung betreffend die Nutzung der Naherholungsanlage Rotter See vom 22.05.2001 Der Rat der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung vom 22.05.2001 aufgrund des § 7 der GO für das Land NRW (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) folgende Satzung beschlossen. *) zuletzt geändert durch 1. Änderung der Satzung gemäß Euro-Anpassungssatzung vom 26.10.2001 (in Kraft 1. Januar 2002) *) zuletzt geändert durch 2. Änderung der Satzung vom 5.5.2004 (in Kraft ab 12. Mai 2004) *) zuletzt geändert durch 3. Änderung der Satzung vom 03.07.2007 (in Kraft ab 11. Juli 2007) *) zuletzt geändert durch 4. Änderung der Satzung vom 18.10.2010 (in Kraft ab 27. Oktober 2010) *) zuletzt geändert durch 5. Änderung der Satzung vom 25.07.2011 (in Kraft ab 03. August 2011) *) zuletzt geändert durch 6. Änderung der Satzung vom 13.06.2023 (in Kraft ab 01. Juli 2023)	
	Präambel	Hinweis auf Schwimmen auf eigene Gefahr; Beschreibung Gemeingebrauch und Hinweis auf temporären freiwilligen

	Diese Satzung regelt das Verhalten innerhalb der Naherholungsanlage Rotter See. Die Nutzung der Wasserfläche ist Allen auf eigene Gefahr zum Baden und Schwimmen, auch unter Verwendung notwendiger Schwimmhilfen, sowie außerhalb der beschilderten Badestelle zum Stand-Up-Paddling erlaubt. Zum Gemeingebrauch gehören traditionelle Nutzungen wie Baden, auch unter der Verwendung von Bällen, Schwimmringen, Schwimmwesten sowie Tauchen mit Brille und Schnorchel. Darüber hinaus gehende Nutzungen innerhalb der ausgewiesenen Badestelle im nordwestlichen Teil des Sees sind unzulässig. Die Stadt Troisdorf hält temporär eine freiwillige Wasseraufsicht durch einen Wasserrettungsdienst vor. Deren Anwesenheit wird durch eine rot-gelbe Flagge angezeigt. Ein Anspruch auf die Vorhaltung eines Wasserrettungsdienstes besteht nicht. Die Stadt Troisdorf behält sich vor, mit Vereinen (z.B. Angel- und Taucherverein) Nutzungsvereinbarungen über	Wasserrettungsdienst im Bereich der Badezone
--	---	--

	Betätigungen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, in hierfür ausgewiesenen Bereichen des Rotter Sees abzuschließen.	
§ 1 Allgemeine Zweckbestimmungen und Geltungsbereich 1. Das Gelände des Rotter Sees ist eine öffentliche Naherholungseinrichtung der Stadt Troisdorf und dient im Rahmen dieser Satzung jedermann zur Erholung, Freizeitgestaltung und sportlichen Betätigung. 2. Der Geltungsbereich der Naherholungseinrichtung Rotter See ist aus dem beiliegenden Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.	§ 1 Allgemeine Zweckbestimmungen und Geltungsbereich 1. Das Gelände des Rotter Sees ist eine öffentliche Naherholungseinrichtung der Stadt Troisdorf und dient im Rahmen dieser Satzung Allen zur Erholung, Freizeitgestaltung und sportlichen Betätigung. 2. Der Geltungsbereich der Naherholungseinrichtung Rotter See ist aus dem beiliegenden Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.	
§ 2 Allgemeines Verhalten In der Naherholungsanlage Rotter See hat jeder im Rahmen der Zweckbestimmung sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen beschädigt werden, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.	§ 2 Allgemeines Verhalten In der Naherholungsanlage Rotter See hat jede*r im Rahmen der Zweckbestimmung das eigene Verhalten und den Zustand der eigenen Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen beschädigt werden, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.	
§ 3 Die Benutzung der Anlage	§ 3 Die Benutzung der Anlage	Zu Absatz 1: Da keine Hundeklos mehr vorhanden sind, kann der Halbsatz "außerhalb der dafür vorgesehenen und

1. Es ist untersagt, Wasser-, Grün oder sonstige Flächen zu verunreinigen. Als Verunreinigungen gelten insbesondere auch - das Füttern von Wasservögeln, insbesondere das direkte Einstreuen von Brot und Essensresten in den See - Das Hinterlassen von Hundekot außerhalb der dafür vorgesehenen und beschilderten Hundeklos 2. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet. Kommt er dieser Pflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, kann die Stadt Troisdorf die Reinigung auf seine Kosten vornehmen lassen. 3. Die Grünflächen dürfen, so weit dem nicht die besondere Zweckbestimmung entgegensteht, zu Zwecken der Erholung und Freizeitgestaltung betreten werden. Insbesondere gilt: - Der durch einen Zaun abgegrenzte Bereich der südlichen Halbinsel gehört zum Vereinsgelände des Angelsportvereins Sieglar und ist für die Öffentlichkeit nicht zugänglich - Die Insel im Rotter See ist als Rückzugsgebiet für die Natur ebenfalls für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. 4. Zelten, Nächtigen und Kampieren sind nicht gestattet. 5. Offene Feuer sind untersagt.	1. Es ist untersagt, Wasser-, Grün- oder sonstige Flächen zu verunreinigen. Als Verunreinigungen gelten insbesondere auch - das Füttern von Wasservögeln, insbesondere das direkte Einstreuen von Brot und Essensresten in den See. 2. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet. Kommt er*sie dieser Pflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, kann die Stadt Troisdorf die Reinigung auf Kosten der verursachenden Person vornehmen lassen. 3. Die Grünflächen dürfen, soweit dem nicht die besondere Zweckbestimmung entgegensteht, zu Zwecken der Erholung und Freizeitgestaltung betreten werden. Insbesondere gilt: - Der durch einen Zaun abgegrenzte Bereich der südlichen Halbinsel gehört zum Vereinsgelände des Angelsportvereins Sieglar und ist für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. - Die Insel im Rotter See ist als Rückzugsgebiet für die Natur ebenfalls für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. 4. Zelten, Nächtigen und Kampieren sind nicht gestattet. 5. Feuermachen und Grillen ist untersagt.	beschilderten Hundeklos“ ersatzlos entfallen. Ebenfalls obsolet ist der Passus bezüglich des Hundekots, da die Beseitigungspflicht bereits in der allgemeingültigen Straßenordnung geregelt ist. Zu Absatz 5: In Folge der Sicherungsmaßnahmen an der Badestelle ist die ohnehin zweckentfremdete Grillstelle weggefallen. Zudem haben die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt, dass das Grillen zu Schädigungen an der Grasnarbe geführt haben, da in den meisten Fällen Grillkohle unsachgemäß auf dem nahegelegenen Boden entsorgt wurde oder zu niedrig dimensionierte Grills die Grasflächen abgebrannt haben. Des Weiteren wird immer wieder festgestellt, dass Grillkohle im Abwurfcontainer entsorgt wird, was dann zu Schwelbränden führt. Ebenfalls musste in den letzten Jahren festgestellt werden, dass mutmaßlich der Klimawandel zu längeren Trockenperioden führt, die wiederum offenes Feuer und Grillen gefährlicher werden lassen. Zu Absatz 7: Durch ein Verbot von Hunden im reinen Strandbereich kann auch in den Wintermonaten der Anfall von Hundekot weiter minimiert werden, was
---	---	---

- auf dem eigens von der Stadt hierfür angelegtem Grillplatz, siehe § 5 dieser Satzung - Im Bereich der Liegewiesen (hierzu gehört nicht der Sandstrand) ist das Grillen auf Grillständern (ausschließlich mit Grillkohle) in der Zeit von 12:00 Uhr bis 22:00 Uhr gestattet. Von Bäumen und Sträuchern ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 5 m einzuhalten. 6. Hunde sind an der Leine zu führen und dürfen nicht im See schwimmen. 7. Das Mitbringen von Hunden auf die Liegewiese und den Sandstrand der Badebucht ist in der Zeit zwischen 1. Mai und 30. September eines Jahres nicht gestattet. 8. Das Waschen von Pferden im See und das Reiten ist nicht gestattet. 9. Modellflugzeuge und ähnliche Flugkörper dürfen im Bereich der Erholungsanlage nicht betrieben werden. 10. Im Übrigen findet die Troisdorfer Straßenordnung vom 14.12.1987 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung	6. Tiere sind an der Leine zu führen und dürfen nicht in der Badestelle schwimmen. 7. Das Reiten ist nicht gestattet. 8. Das Mitbringen von Tieren auf die Liegewiese und den Sandstrand der Badebucht ist nicht gestattet. 9. Modellflugzeuge und ähnliche Flugkörper dürfen im Bereich der Naherholungsanlage nicht zur Freizeitgestaltung betrieben werden. 10. Im Übrigen findet die Troisdorfer Straßenordnung vom 19.08.2008 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung. 11. Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, die nicht der Versorgung von Kleinkindern bis zum 6. Lebensjahr dienen, ist verboten. 12. Das Überschreiten oder Umgehen von Zäunen und die Nutzung der Schlupftore für Unberechtigte ist untersagt.	wiederum zu einer Erhöhung der Sauberkeit und Verminderung von Arbeitsstunden zur Wiederherstellung der Nutzbarkeit der Badestelle führt. Auch aus umweltpolitischer Sicht kann hierdurch die am Rotter See ansässige Graugans und andere heimische Vogelarten in Ihrer Brutzeit vom 1. März bis zum Beginn der Badesaison am 1. Mai und darüber hinaus geschützt werden. Zu Absatz 11: Dieser Passus wurde im Jahr 2021 durch die Allgemeinverfügung „Glas- und Alkoholverbot“ zeitlich bis zum 30.9.2022 reguliert. In dieser Zeit hat sich gezeigt, dass die anfallende Abfallmenge und Gefährdung durch Glassplitter im Wasser und an Land erheblich reduziert werden konnte. Aufgrund der hohen rechtlichen Hürden wird auf ein generelles Alkoholkonsumverbot verzichtet. Gleichwohl sind sog. Trinkgelage bereits über die Troisdorfer Straßenordnung abgedeckt. Zu Absatz 12: Die Zäune wurden im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen im Jahre 2021 als Konsequenz aus dem Gutachten zur Sicherheit am Rotter See gesetzt. Stellenweise verfügt der Zaun für Pflegearbeiten über Schlupftore. Die
---	---	--

		Überschreitung dieser Zäune sowie die Nutzung der Schlupftore stellt eine Gefahr für Leben und Gesundheit dar.
§ 4 Die Benutzung der Wasserfläche 1. Das nicht beaufsichtigte Gewässer Rotter See selbst steht lediglich zum Baden und Schwimmen dem Gemeingebrauch zur Verfügung. Das Baden und Schwimmen geschieht auf eigene Gefahr. 2. Das Befahren des Rotter Sees mit Booten mit oder ohne eigenen Antrieb ist untersagt. Insbesondere ist das Übersetzen auf die im Rotter See befindliche Insel nicht gestattet. 3. Das Tauchen, Segelsurfen, Angeln und Befahren mit Modellbooten ist lediglich den Troisdorfer Vereinen gestattet, mit denen die Stadt eine entsprechende Nutzungsvereinbarung abgeschlossen hat. 4. Von diesen Vereinen, mit denen die Stadt Troisdorf Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen hat, können Tageskarten zur entsprechenden Nutzung des Rotter Sees von auswärtigen Tauchern, Surfern und Anglern erworben werden. 5. Das Betreten und Befahren des zugefrorenen Rotter Sees ist untersagt, solange und so weit die Stadt Troisdorf	§ 4 Die Benutzung der Wasserfläche 1. Der Rotter See selbst steht lediglich zum Baden und Schwimmen dem Gemeingebrauch zur Verfügung. Das Baden und Schwimmen geschieht auf eigene Gefahr. Bei der Nutzung der Wasserfläche zum Baden ist der Gebrauch von Gegenständen, die nicht notwendige Schwimmhilfen oder über den Gemeingebrauch hinausgehen, untersagt. 2. Vom Schwimmen und Baden außerhalb der durch Bojen abgegrenzten Badestelle (am nordwestlichen Ufer) wird aufgrund der bestehenden Wassertiefen und damit verbundenen Ertrinkungsgefahr sowie konkurrierenden Nutzungen gem. § Nr. 4 bis 6 abgeraten. 3. Das Befahren des Rotter Sees mit Booten mit oder ohne eigenen Antrieb ist untersagt. Insbesondere ist das Übersetzen, Anlegen und Betreten der im Rotter See befindlichen Insel nicht gestattet. 4. Die Nutzung von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten sowie Modellbooten mit Verbrennungs- oder Elektromotor (davon ausgenommen sind	Zu Absatz 2: Außerhalb der Badestelle verfügt der Rotter See über Tiefen von bis zu 8 Metern sowie Schlingpflanzenbewuchs, was, gerade bei ungeübten, Schwimmern zu lebensbedrohlichen Situationen führen kann. Die ausgewiesene Badestelle wurde daher so dimensioniert, dass eine Rettung innerhalb der Bojen möglich, darüber hinaus aber eher unwahrscheinlich ist. Zu Absatz 3: Einerseits entwickeln sich jährlich neue Funsportarten auch im Zusammenhang mit Gewässernutzungen weshalb die über den Gemeingebrauch gehenden Betätigungen abschließend in der Satzung Anwendung finden sollten, gleichzeitig ist auf dem gesamten See, zumindest aber innerhalb der Badestelle zu gewährleisten, dass konkurrierende Nutzungen soweit möglich vermieden werden, um die Gefährdung von Badegästen und anderen Nutzern zu minimieren. Zu Absatz 4. Damit bedarf es keiner Nutzungsvereinbarung mehr mit dem Modellbootverein. Nach Rücksprache mit dem derzeit aktiven Modellbootverein ist

das Betreten nicht durch öffentliche Bekanntmachung ausdrücklich freigegeben hat. 6. Der Feuerwehr und der DLRG ist die Nutzung zur Aus- und Fortbildung im Wasserrettungsdienst im Rahmen ihrer gesetzlichen bzw. satzungsgemäßen Aufgaben gestattet. Das Eistauchen bleibt lediglich den Mitgliedern der DLRG nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften vorbehalten.	nicht motorisierte Modellboote und solche mit Elektromotor, die bauartbedingt nicht schneller als 10 km/h fahren können) ist nicht gestattet. 5. Außerhalb der durch Bojen abgegrenzten Badestelle am nordwestlichen Ufer ist das Stand-Up-Paddling im Gewässer unter Beachtung der gebotenen Sorgfaltspflichten und gegenseitiger Rücksichtnahme zulässig. 6. Jede weitere über den Gemeindegebrauch hinausgehende Nutzung des Sees außerhalb der mit weißen Bojen gekennzeichneten Badestelle ist lediglich Vereinen, mit denen die Stadt eine entsprechende Nutzungsvereinbarung abgeschlossen hat, gestattet. 7. Vereine, mit denen die Stadt Troisdorf Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen hat, können Tageskarten zur entsprechenden Nutzung des Rotter Sees für auswärtige Nutzer*innen ausstellen. 8. Das Betreten und Befahren des zugefrorenen Rotter Sees ist untersagt, solange und soweit die Stadt Troisdorf das Betreten nicht durch öffentliche Bekanntmachung ausdrücklich freigegeben hat. 9. Den Wasserrettungsdiensten und den Behörden mit Sicherheitsaufgaben ist die Nutzung zur Aus- und Fortbildung im Rahmen ihrer gesetzlichen bzw.	eine Begrenzung auf 5km/h für den Verein nicht tragbar und es wurde auf der OPA RoSe ein Konsens mit 10km/h erzielt. Zu Absatz 5: Die bisher geduldete SUP Nutzung außerhalb der mit Bojen abgegrenzten Badezone wird in der Satzung festgeschrieben. Zu Absatz 6: Zu den Nutzungsvereinbarungen mit Vereinen Zu Absatz 9: In den letzten Jahren erreichten die Verwaltung immer wieder Anfragen weiterer Wasserrettungsdienste zur Aus- und Fortbildung im Rahmen ihrer gesetzlichen bzw. satzungsgemäßen Aufgaben. Im Allgemeininteresse sollten solche Aus- und Fortbildungen nicht ausschließlich auf Feuerwehr und DLRG begrenzt sein.
--	---	---

	satzungsgemäßen Aufgaben gestattet. Die Übungen sind der Stadt Troisdorf spätestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.	
§ 5 Die Benutzung des Grillplatzes 1. Der Grillplatz wurde von der Stadt Troisdorf eigens hierfür angelegt und steht als solcher dem Gemeingebrauch zur Verfügung. 2. In unmittelbarer Nähe des Grillplatzes wird vom Baubetriebsamt der Stadt Troisdorf in ausreichender Menge Holz abgelagert, das für Grillzwecke verwendet werden kann. 3. Es ist strikt untersagt zur Holzbeschaffung in der Nähe befindliche Bäume oder Sträucher zu beschädigen oder zu zerstören.	(entfällt)	Die Regularien zur Nutzung des Grillplatzes können aufgrund des Wegfalls des Grillplatzes sowie des geplanten Verbotes entfallen.
§ 6 Werbung In der Naherholungsanlage Rotter See sind Werbung, Anbieten oder Verteilen von Waren oder Druckschriften, die Errichtung von Ständen und anderen Verkaufsgelegenheiten sowie das Erbringen sonstiger Leistungen nur mit Erlaubnis der Stadt Troisdorf gestattet.	§ 5 Werbung In der Naherholungsanlage Rotter See sind Werbung, Anbieten oder Verteilen von Waren oder Druckschriften, die Errichtung von Ständen und anderen Verkaufsgelegenheiten sowie das Erbringen sonstiger Leistungen nur mit Erlaubnis der Stadt Troisdorf gestattet.	Keine Änderungen
§ 7 Veranstaltungen	§ 6 Veranstaltungen	Da der Grillplatz zukünftig entfällt, ist der ehemalige Absatz 2 obsolet.

1. Die Durchführung von Veranstaltungen jeder Art bedarf der Erlaubnis der Stadt Troisdorf. 2. Die private Nutzung des für die Öffentlichkeit vorgesehenen Grillplatzes in unmittelbarer Nähe der Badebucht gilt nicht als Veranstaltung im obigen Sinne. 3. Die Stadt Troisdorf kann die Benutzung des Sees aus wichtigem Anlaß, insbesondere wegen drohender Überfüllung oder zugunsten von großen Veranstaltungen entschädigungslos ganz oder teilweise einschränken und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen. 4. Eine teilweise gewerbliche Nutzung der Badebucht als Strandbar ist nach Genehmigung durch die Stadt möglich.	1. Die Durchführung von Veranstaltungen jeder Art bedarf der Erlaubnis der Stadt Troisdorf. 2. Die Stadt Troisdorf kann die Benutzung des Sees aus wichtigem Anlass, insbesondere wegen drohender Überfüllung oder zugunsten von großen Veranstaltungen entschädigungslos ganz oder teilweise einschränken und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen. 3. Eine teilweise gewerbliche Nutzung der Badebucht als Strandbar, sowie von Verkaufsständen die der Versorgung mit Speisen und Getränken der Nutzer*Innen dienen ist nach Genehmigung durch die Stadt möglich.	
§ 8 Erlaubnis So weit nach dieser Satzung eine Erlaubnis der Stadt Troisdorf erforderlich ist, ist sie rechtzeitig zu beantragen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen, sowie mit einer Befristung oder unter einem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.	§ 7 Erlaubnis Soweit nach dieser Satzung eine Erlaubnis der Stadt Troisdorf erforderlich ist, ist sie rechtzeitig zu beantragen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen, sowie mit einer Befristung oder unter einem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.	Keine Änderungen
§ 9 Haftung 1. Die Benutzung der Erholungsanlage geschieht auf eigene Gefahr	§ 8 Haftung 1. Die Benutzung der Naherholungsanlage geschieht auf eigene Gefahr	Aktualisierung Haftungsklausel

2. Die Stadt haftet für Schäden im Bereich der Anlage nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Ein etwaiges Mitverschulden des Geschädigten bleibt unberührt. Eine Haftung für Schäden in den nicht für die Öffentlichkeit freigegebenen Flächen wird ausgeschlossen.	2. Eine Haftung für Schäden in den nicht für die Öffentlichkeit freigegebenen Flächen wird ausgeschlossen. Die Stadt Troisdorf haftet für Schäden im Bereich der Anlage – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Ein etwaiges Mitverschulden der geschädigten Person bleibt unberührt.	
§ 10 Zu widerhandlungen 1. Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Sonderregelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zu widerhandelt, indem er: - eine Schädigung und Gefährdung von Personen oder Sachen verursacht (§ 2) - Wasser-, Grün-, oder sonstige Flächen verunreinigt (§ 3 Abs.1 und 2) - in der Erholungsanlage ohne Erlaubnis der Stadt Werbung betreibt, Waren oder Druckschriften anbietet oder verteilt, Verkaufseinrichtungen oder andere Stände errichtet oder sonstige Leistungen anbietet oder erbringt (§ 6)	§ 9 Zu widerhandlungen 1. Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Sonderregelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zu widerhandelt, indem er*sie: - eine Schädigung und Gefährdung von Personen oder Sachen verursacht (§ 2) - Wasser-, Grün-, oder sonstige Flächen verunreinigt (§ 3 Abs.1 und 2) - Wassertiere füttert (§ 3 Abs. 1 S. 2). Dies gilt nicht für Mitglieder eines zugelassenen Angelsportvereins, dem das Anfüttern nach § 36 LWG erlaubt ist. - ohne besondere Erlaubnis der Stadt zeltet, nächtigt oder kumpt (§ 3 Abs. 4) - Feuer macht oder grillt (§ 3 Abs. 5)	Änderungen, die sich aus den vorangegangenen Anpassungen ergeben.

- in der Erholungsanlage ohne Erlaubnis der Stadt Veranstaltungen jeder Art durchführt (§ 7 Abs. 1) - ohne Erlaubnis der am Rotter See Nutzungsberechtigten taucht, angelt, surft oder Modellboote fahren lässt (§ 4 Abs. 4) - den Rotter See mit Booten – egal ob ohne oder mit eigenem Antrieb – befährt und auf die Insel übersetzt (§ 4 Abs. 2) - Eisflächen betritt, so weit die Stadt das Betreten nicht ausdrücklich freigegeben hat (§ 4 Abs. 5) - ohne besondere Erlaubnis der Stadt zeltet, nächtigt oder kampiert (§ 3 Abs. 4) - offene Feuer außerhalb des dafür vorgesehenen Grillplatzes entfacht (§ 3 Abs. 5) - entgegen den Vorschriften gem. § 3 Abs. 5 grillt - Bäume oder Sträucher beschädigt oder entfernt (§ 5 Abs. 3) - Hunde frei laufen oder im See schwimmen lässt (§ 3 Abs. 6) - Wassertiere füttert (§ 3 Abs. 1 S. 2). Mitgliedern des Angelsportvereins Sieglar e.V. ist es gemäß des LWG, § 36 und ihrer Gewässerordnung erlaubt, Fische anzufüttern. - Hunde auf die Liegewiese der Badebucht inklusive Sandstrand während der Zeit zwischen 1. Mai und 30. September mitbringt (§ 3 Abs. 7)	- Tiere freilaufen oder in der Badestelle schwimmen lässt (§ 3 Abs. 6) - innerhalb der Naherholungsanlage Rotter See reitet (§ 3 Abs. 7) - Tiere auf der Liegewiese und den Sandstrand der Badezone mitführt (§ 3 Abs. 8) - Modellflugzeuge oder Flugkörper im Bereich der Naherholungsanlage zur Freizeitgestaltung betreibt (§ 3 Abs. 9) - Glasbehältnisse nutzt oder mitführt, die nicht der Versorgung von Kleinkindern bis zum 6. Lebensjahr dienen (§3 Absatz 11) - unberechtigt Zäune überschreitet oder umgeht oder Schlupftore nutzt (§3 Absatz 12) - Gegenstände, die nicht notwendige Schwimmhilfen sind oder über den Gemeingebrauch hinausgehen, nutzt (§ 4 Abs. 1) - den Rotter See mit Booten – egal ob ohne oder mit eigenem Antrieb – befährt, auf die Insel übersetzt, dort anlegt oder sie betritt (§ 4 Abs. 3) - Wasserfahrzeuge, Wassersportgeräte (Ausnahme „Stand-Up-Paddleboard“) sowie Modellboote mit Verbrennungs- oder Elektromotor (davon ausgenommen sind nicht motorisierte Modellboote und solche mit Elektromotor, die bauartbedingt nicht schneller als 10 km/h fahren können), nutzt (§ 4 Abs. 4)	
---	--	--

- innerhalb der Naherholungsanlage Rotter See reitet (§ 3 Abs. 8) 2. Es handelt derjenige ordnungswidrig, der der Ausschilderung am Rotter See zuwiderhandelt. 3. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro belegt werden.	- innerhalb der durch Bojen abgegrenzten Badestelle am nordwestlichen Ufer ein Stand-Up-Paddleboard nutzt (§ 4 Abs. 5) ohne Erlaubnis der Stadt Troisdorf oder eines*einer Nutzungsberechtigten den Rotter See über den Gemeingebrauch hinaus nutzt (§ 4 Abs. 6 und 7) - Eisflächen betritt, soweit die Stadt das Betreten nicht ausdrücklich freigegeben hat (§ 4 Abs. 8) - in der Naherholungsanlage ohne Erlaubnis der Stadt Werbung betreibt, Waren oder Druckschriften anbietet oder verteilt, Verkaufseinrichtungen oder andere Stände errichtet oder sonstige Leistungen anbietet oder erbringt (§ 5) - in der Naherholungsanlage ohne Erlaubnis der Stadt Veranstaltungen jeder Art durchführt (§ 6 Abs. 1) 2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro belegt werden. 3. Sollten Nutzer*innen gegen diese Vorgaben verstoßen, so haben neben den dafür zuständigen Ordnungsbehörden, auch die durch die Stadt Troisdorf beauftragten Personen die Berechtigung, diese von der Naherholungsanlage Rotter See zu verweisen.	
--	--	--

	4. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Vorgaben zur Nutzung der Naherholungsanlage Rotter See kann der Zutritt befristet oder unbefristet untersagt werden.	
§ 11 Öffentliche Bekanntmachung So weit in dieser Satzung auf eine öffentliche Bekanntmachung verwiesen ist, erfolgt diese durch Bekanntmachung im Troisdorfer Amtsblatt.	§ 10 Öffentliche Bekanntmachung Soweit in dieser Satzung auf eine öffentliche Bekanntmachung verwiesen ist, erfolgt diese entsprechend den Regelungen in der Hauptsatzung der Troisdorf.	Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen seit 2017 formell im Internet auf www.troisdorf.de und im Amtsblatt nur noch nachrichtlich
§ 12 Ausnahmen In begründeten Einzelfällen kann die Stadt, so weit es mit Zweck und Ordnung der Naherholungsanlage vereinbar ist und soweit keine sonstigen öffentlichen Interessen entgegen stehen, auf Antrag Ausnahmen zu lassen.	§ 11 Ausnahmen In begründeten Einzelfällen kann die Stadt, soweit es mit Zweck und Ordnung der Naherholungsanlage vereinbar ist und soweit keine sonstigen öffentlichen Interessen entgegen stehen, auf Antrag Ausnahmen zu lassen.	Keine Änderungen
§ 13 In – Kraft – Treten Diese Satzung tritt am 01.09.2001 in Kraft.	§ 12 In – Kraft – Treten Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.	Keine Änderungen
Bekanntmachungsanordnung Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen,	Bekanntmachungsanordnung Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen,	Keine Änderungen

dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Troisdorf, den 3.7.2001 Manfred Uedelhoven	dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Troisdorf, den _____ .06.2023 Alexander Biber	
--	---	--